

# ENTWURF EINER VERFASSUNG DER SOZIALISTISCHEN FÖDERATIVEN RÄTEREPUBLIK.

## I. KAPITEL.

### Die allgemeinen Bestimmungen des Grundgesetzes.

Art. 1: Die ganze Regierungsgewalt innerhalb der Grenzen der Sozialistischen Föderativen Räte-Republik steht den Werktätigen zu, die, zwecks Befriedigung aller Bedürfnisse der Bevölkerung, in Deputierten-Räte zusammengeschlossen sind.

Art. 2: Die ihnen zustehende Gewalt üben die Werktätigen aus, indem sie in Städten und Dörfern solche Deputierten-Räte bilden.

Anmerkung: In Großstädten können, außer dem Stadtrat, Stadtteil- (Rayon-) Räte gebildet werden. Ihre Zahl und Zuständigkeit wird vom Stadtrat bestimmt.

Art. 3: Alle Stadt- und Dorfräte bilden auf föderativer Grundlage einen engen, brüderlichen Räteverband, der den Namen Sozialistische Föderative Räte-Republik trägt.

Art. 4: An der Spitze der S. F. Räte-Republik steht ein Föderaler Rätekongreß, in der Zeit zwischen seinen Sessionen aber das von ihm gewählte Zentrale Exekutiv-Komitee.

Art. 5: Die Räte von Gebieten, die sich durch besondere wirtschaftliche resp. ethnographische oder politische oder auch allgemeine Lebensverhältnisse kennzeichnen, können sich zu Gebietsverbänden zusammen-

schließen, die vollständige Autonomie genießen. Dieser Zusammenschluß kann nicht anders als durch den Kongreß der in Betracht kommenden Räte erfolgen.

Art. 6: An der Spitze der Gebietsverbände steht der Gebietsrätekongreß, und in der Zeit zwischen seinen Sessionen das von ihm gewählte Gebiets-Exekutiv-Komitee.

Art. 7: Die Gebietsverbände können nur laut Beschluß der Gebietskongresse aufgelöst werden.

Anmerkung: Ortsräte, die den erwähnten Verbänden angehören, können aus ihnen nur nach diesbezüglicher öffentlicher Erklärung auf dem Kongreß der Gebietsräte austreten. Delegierte können derartige Erklärungen nur laut besonderem Auftrag abgeben.

Art. 8: Die Befugnisse der Räte, ihrer Kongresse und Exekutiv-Komitees werden innerhalb der Grenzen der gegenwärtigen Verfassung ausgeübt.

## II. KAPITEL.

### Die Befugnisse der lokalen Rätegewalt.

Art. 9: Die Ortsräte, ihre Kongresse und Verbände üben die gesamte den Werkthätigen zustehende Macht innerhalb der diesen Räten, Kongressen und Verbänden untergeordneten Ortschaften aus, und innerhalb dieser Grenzen steht ihnen die Ausführung der Beschlüsse der Zentralgewalt zu.

Art. 10: Aus der Zuständigkeit der Ortsräte und deren Kongresse und Verbände sind alle die Angelegenheiten ausgeschlossen, die die gegenwärtige Verfassung der ausschließlichen Zuständigkeit der Zentralgewalt zuweist (Art. 4 u. 22).

Art. 11: Alle Dekrete, Satzungen, Gesetze, Verordnungen und Verfügungen von Ortsräten sowie von ihren Kongressen und Verbänden, welche die in dieser Verfassung festgesetzten Grenzen ihrer Zuständigkeit überschreiten oder ihre (der Verfassung) Bestimmungen verletzen, sind null und nichtig. Die Bekanntmachung aller derartigen Akte liegt der Zentralgewalt ob.

Art. 12: Alle Streitigkeiten der Räte, ihrer Kongresse und Verbände untereinander werden, soweit sie

nicht der Kompetenz der Gerichte unterstehen, endgültig von dem Föderalen Rätekongreß geschlichtet.

Art. 13: Die Ortsräte, ihre Kongresse und Verbände können Vereinbarungen eingehen und allgemeine Grundsätze über die Geschäftsführung innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz aufstellen.

Art. 14: Die Ortsräte, ihre Kongresse und Verbände setzen auf Grund gegenseitiger Vereinbarung die respektiven Grenzen der Räte (Stadt- u. Dorfräte) und ihrer Vereinigungen Bezirks-, Kreis-, Gouvernementsvereinigungen) sowie der Gebiets-Verbände fest.

Art. 15: Die Wahlordnung für die Ortsräte und deren Kongresse, die Vertretungsnormen und das Wahl- und Wählbarkeitsalter, ebenso wie die Geltungsdauer der Deputiertenmandate, wie auch die Ordnung und Form der Räteorganisation werden selbständig von diesen Räten und Kongressen festgesetzt.

Anmerkung 1: Die Wahlordnung für die Kongresse der Gebietsräte, sowie die Organisationsform der Gebietsverbände wird auf dem gleichen Kongreß festgesetzt, auf dem der Zusammenschluß dieser Räte stattgefunden hat (Art. 5, Satz 2).

Anmerkung 2: Bei der erstmaligen Wahl der Räte in Orten, in denen bis dahin keine solchen bestanden, oder bei ihrer Neuwahl in Orten, wo sie bereits vor der Veröffentlichung dieser Verfassung bestanden haben, werden die Ortsräte in folgender Weise gebildet:

- a) In Städten mit einer Bevölkerung von über 10 000 Einwohnern: für je tausend Einwohner ein Deputierter, insgesamt aber nicht weniger als 50 und nicht mehr als 1000;
- b) In Städten mit einer Einwohnerzahl von weniger als 10 000: ein Deputierter auf 150 Einwohner, insgesamt aber nicht weniger als 10 und nicht mehr als 65;
- c) In Ortschaften (Dörfern, Kirchdörfern, Kosackensiedlungen, Flecken, Aulen, Gehöften usw.): auf 100 Einwohner ein Deputierter, insgesamt aber nicht weniger als 3 und nicht mehr als 50 Deputierte. In Ortschaften, in denen es tunlich erscheint, wird die Verwaltung von Räten geführt,

die von der gesamten Wählerschaft des Ortes gebildet werden.

**Anmerkung 3:** Die ersten Versammlungen der Kreise, Bezirke und Gouvernements, in denen die Räte neu- resp. nach der Veröffentlichung dieser Verfassung wiedergewählt worden sind, werden folgendermaßen gebildet:

a) Die Kreisversammlung — aus Vertretern der Dorfräte nach der Norm: ein Deputierter auf 10 Ratsmitglieder.

Dorfräte von weniger als 10 Mitgliedern entsenden je einen Vertreter;

b) Die Bezirksversammlung — aus Vertretern der Dorf- und Stadträte, deren Einwohnerschaft 10 000 nicht übersteigt, insgesamt aber nicht über 300 Deputierte für jeden Bezirk. Die Räte von Ortschaften, die weniger als 1000 Einwohner haben, vereinigen sich zwecks Wahl der Vertreter zur Bezirksversammlung;

c) Die Gouvernementsversammlung — aus Vertretern der Stadt- und Dorfräte nach der Norm: je ein Deputierter auf 5000 Einwohner, insgesamt aber nicht über 500 Deputierte für jedes Gouvernement. Räte von Ortschaften, die weniger als 5000 Einwohner haben, vereinigen sich zwecks Wahl von Deputierten zur Gouvernementsversammlung.

**Anmerkung 4:** Die Wahlen, von denen in der 2. u. 3. Anmerkung dieses Artikels die Rede ist, müssen tunlichst durch geheime Abstimmung vollzogen werden. Bei Untunlichkeit der Geheimwahlen aus technischen Gründen muß den Wählern jedenfalls die Möglichkeit freier und ungehinderter Willenskundgebung gewährt werden. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Bestimmung tragen jene provisorischen Machtorgane, die an den betreffenden Orten bis zu der Bildung rechtmäßiger Räte für dieselben die Regierungsgewalt ausüben.

**Anmerkung 5:** Das aktive und das passive Wahlrecht für die in Anm. 2 u. 3 dieses Artikels erwähnten Wahlen steht nur Werkträgern zu, die das 18-te Lebensjahr erreicht haben.

Art. 16: Die Wähler haben das Recht, den von ihnen in einen Rat oder für einen Rätekongreß gewählten Deputierten jederzeit abzuberufen und Neuwahlen vorzunehmen.

### III. KAPITEL.

#### Vom Wahlrecht.

Art. 17. Vom aktiven und passiven Wahlrecht sind ausgeschlossen:

- a) Personen, die sich der Lohnarbeit bedienen, um Gewinn daraus zu ziehen;
- b) Personen, die von arbeitslosem Einkommen, wie Kapitalzinsen, Erträgen aus Unternehmungen, Einkommen aus Vermögen usw., leben;
- c) Privathändler, Kaufleute und Handelsvermittler;
- d) Angestellte und Agenten der früheren Polizei, der Gendarmerie- und Ueberwachungsabteilungen, sowie Mitglieder des früher in Rußland regierenden Hauses;
- e) Personen, die im vorgeschriebenen Verfahren für geisteskrank oder wahnsinnig erklärt sind, oder die unter Vormundschaft stehen;
- f) Personen, die wegen Gewinnsucht oder Sittenverbrechen zu einer durch Gesetz oder Gerichtsurteil erkannten Strafe verurteilt sind.

Art. 18: Das aktive und das passive Wahlrecht zu den Räten und Rätekongressen ist unabhängig von Geschlecht, Glaubensbekenntnis, Nationalität, Staatsangehörigkeit resp. Seßhaftigkeit der Wähler oder Gewählten.

### IV. KAPITEL.

#### Von den Grenzen der Regierungsgewalt und den Pflichten der Zentralorgane.

Art. 19: Die Ortsräte, sowie die Kreis-, Bezirks-, Gouvernements- und Gebietskongresse und ihre Vollzugsorgane, der Föderale Rätekongreß und das Zentrale Exekutiv-Komitee erlassen, innerhalb ihrer durch diese Verfassung festgesetzten Kompetenz, Regeln, Bestimmungen,

Verordnungen, Gesetze und Dekrete, wie überhaupt alle für die Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung und der Interessen der organisierten Arbeit notwendigen Akte gesetzgeberischer und vollziehender Natur, mit folgenden Ausnahmen:

I. Den Werktätigen kann nicht das Recht auf Anwendung ihrer Arbeit gemäß ihrer Spezialität und auf eine für diese Arbeitsart festgesetzte Entlohnung entzogen werden. Werktätigen, die ihre Arbeitsfähigkeit zeitweilig oder für immer eingebüßt haben, sowie Minderjährigen, kann das Recht auf soziale Versicherung nicht entzogen werden.

II. Es ist verboten, Privateigentum an Grund und Boden einzuführen oder den Vollzug des Gesetzes betreffend die Landsozialisierung, welches den ganzen Landfonds als Volkseigentum erklärt und ihn den Werktätigen ohne jede Entschädigung auf der Grundlage ausgleichender Landnutzung übergeben hat, abzustellen.

III. Die Uebergabe von Wäldern, Bodenschätzen und der allgemeinen Benutzung dienenden Gewässern zu privatem Eigentum ist verboten.

IV. Es ist verboten, Industriezweige, die dem Privatbesitz entzogen sind, sowie alle Arten von Unternehmungen landwirtschaftlicher und städtischer Industrie zu Privateigentum zu übergeben.

V. Die Nationalisierung der Banken kann nicht rückgängig gemacht werden; ebensowenig Maßnahmen, deren Zweck die Annullierung von Anleihen ist, welche die russischen Regierungen vor dem 25. Oktober 1917 aufgenommen haben.

VI. Die allgemeine Bewaffnung der werktätigen Stadt- und Landbevölkerung kann nicht verboten oder eingestellt werden.

VII. Der werktätigen Stadt- und Landbevölkerung kann nicht das Recht entzogen werden, Versammlungen und Meetings unter freiem Himmel, sowie Straßenumzüge abzuhalten und alle zur Veranstaltung von Volksversammlungen geeigneten Räume mit ihrer Einrichtung, Beleuchtung und Heizung zu benutzen.

VIII. Es ist verboten, besondere Titel und Privilegien für Angestellte der Rätearmee und anderer Rätebehörden zu schaffen, Adels- und ähnliche feudale Titel anzuerkennen oder zu schaffen und Rangabzeichen welcher Art immer einzuführen.

IX. Es wird verboten, die Trennung des Staates und der Schule von der Kirche aufzuheben; sowohl der religiösen wie der antireligiösen Propaganda dürfen keine Hindernisse bereitet werden.

X. Unzulässig sind irgendwelche Vorrechte oder Privilegien, die sich auf den Unterschied der Rassen und der Nationalitäten gründen.

XI. Unzulässig ist die Wiedereinführung der Todesstrafe; den Volksrichtern und Beisitzern kann nicht das Recht entzogen werden, die im Gesetze bestimmte Strafe nach freiem Ermessen bis zu bedingtem oder gänzlichem Straferlaß herabzusetzen.

XII. Unzulässig ist die Abschaffung des in den Grenzen der Räterepublik geschaffenen Asylrechts für Ausländer, die wegen ihrer religiösen oder politischen Ueberzeugung verfolgt werden.

XIII. Unzulässig ist der Erlaß von Bestimmungen, die die Pressefreiheit der Werktätigen abschaffen oder begrenzen, oder letztere hindern, alle technischen und materiellen Mittel zu benutzen, die für die Herausgabe und Verbreitung ihrer Preßorgane und anderen Schriften notwendig sind.

XIV. Unzulässig ist die Abschaffung der Bestimmungen, die den Werktätigen das Recht auf unentgeltliche Erziehung und Ausbildung in Lehranstalten aller Arten und Grade zusichert.

XV. Den Werktätigen kann nicht die Vereinsfreiheit und die Möglichkeit eines wirksamen Gebrauchs der Organisationsfreiheit entzogen werden.

XVI. Unzulässig ist die Wiederherstellung des aufgehobenen Intestaterbrechts. Die neueingeführten Beschränkungen der unentgeltlichen Vermögensübergabe können nicht abgeschafft werden.

Art. 20: Alle im vorangehenden Artikel (Art. 19) festgesetzten Bestimmungen können nur im Wege der Verfassungsänderung abgeschafft, geändert oder ergänzt werden.

Alle Akte, die im Gegensatz zu den Bestimmungen dieses (Art. 20) und des vorangehenden (Art. 19) Artikels erlassen werden, sind null und nichtig. Die Volksgerichte können die Nichtbefolgung von Verordnungen oder Bestimmungen, die in solchen Akten enthalten sind, nicht als

Schuld erkennen; Alle, die sie zur Ausführung bringen, machen sich vor dem Straf- und Zivilgesetz persönlich verantwortlich.

Die Bekanntmachung aller Akte, die von der Zentralgewalt diesem (Art. 20) und dem vorangehenden (Art. 19) Artikel zuwider erlassen werden, liegt der Obersten Gerichtskontrolle (Art. 52) ob.

## V. KAPITEL.

### Von der Zuständigkeit der Zentralgewalt.

Art. 21: Der Zuständigkeit des Föderalen Rätekongresses und des Zentralen Exekutivkomitees unterliegen, innerhalb der von dieser Verfassung festgesetzten Grenzen, alle Fragen von staatsumfassender Bedeutung.

Art. 22: Der ausschließlichen Zuständigkeit der Zentralgewalt der S. F. Räterepublik (Art. 4) unterliegen:

- I. Die Festsetzung und Aenderung der Grenzen, ebenso wie die Veräußerung von Teilen des Territoriums der Räterepublik oder ihr zustehender Rechte;
- II. Die Einverleibung neuer Mitglieder der Räterepublik, wie die Anerkennung des Austritts einzelner ihrer Teile aus ihrem Bestand;
- III. Kriegserklärung und Friedensschluß;
- IV. Der Abschluß von Zoll- und Handelsverträgen, sowie die Beziehungen zu auswärtigen Staaten;
- V. Die Festsetzung und Aenderung des Maß-, Gewichts- und Geldsystems auf dem Territorium der Räterepublik;
- VI. Die Bestätigung des Staatshaushalts-Budgets, der Staatssteuern und Staatsverpflichtungen;
- VII. Die Festsetzung der Organisationsgrundlagen usw. der Militärmacht der Räterepublik;
- VIII. Die allgemeinen Bestimmungen über die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren; die soziale und die Strafgesetzgebung;
- IX. Die Organisation und Verwaltung von Eisenbahnen, Post, Telegraf und Telefon, See- und Flußwegen und Chausseen, soweit diese Verkehrswege



Bedeutung für den Staat besitzen; die Bestimmungen über die Seeflagge, Häfen, Lotsen, Seezeichen, Leuchttürme usw.

**A n m e r k u n g:** Die in den ersten drei Punkten dieses Artikels aufgezählten Maßnahmen unterstehen der ausschließlichen Zuständigkeit des Föderalen Rätekongresses.

**Art. 23:** Findet ein Ortsrat oder Rätekongreß, daß seine Rechte durch irgend eine Bestimmung des Zentralen Exekutiv-Komitees bzw. einer Abteilung oder des Vorstands desselben verletzt werden, so muß er dies allen Räten der Räterepublik, sowie dem Zentralen Exekutiv-Komitee durch eine in einem Rundschreiben motivierte Erklärung kundgeben. Das Zentrale Exekutiv-Komitee hat dann die bestrittene Bestimmung zu revidieren. Sollte es sich gegen ihre Abschaffung aussprechen, so muß die Frage auf dem nächsten Rätekongreß entschieden werden.

Findet ein Ortsrat oder ein Rätekongreß, daß seine Rechte durch eine Bestimmung des Föderalen Rätekongresses verletzt werden, so muß er gleichfalls eine Erklärung der in Abs. 1 dieses Artikels erwähnten Art versenden; die Frage muß dann auf dem nächstfolgenden Föderalkongreß entschieden werden.

Das Zentral-Exekutivkomitee kann bis zu der Entscheidung der Frage durch den Kongreß die bestrittene Bestimmung außer Kraft setzen.

## VI. KAPITEL.

Von den Akten der Rätegewalt und der Verantwortlichkeit der Räte und des Personals des öffentlichen Dienstes.

**Art. 24:** Gesetzgeberische und vollziehende Akte der Zentralgewalt und der Ortsräte erhalten Gesetzeskraft: die ersteren mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in der „Sammlung von Gesetzen und Verordnungen“, die zweiten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in den betreffenden örtlichen Organen, es sei denn, daß der betreffende Akt selbst einen andern Termin festsetzt.

**Art. 25:** Die gesetzgeberischen und vollziehenden Akte haben keine rückwirkende Kraft, es sei denn, daß

dies ausdrücklich in ihrem Texte bestimmt ist, sowie in den Fällen, wo neue Bestimmungen über Gerichtsverfassung und Prozeßordnung erlassen, oder eine mildere Strafe als in den früher geltenden Gesetzen festgesetzt wird.

Art. 26: Der Rat, der Rätekongreß und ihre vollziehenden Organe sind für den Schaden verantwortlich, der den gesetzlichen Rechten und Interessen der Bürger durch die Tätigkeit dieser Organe zugefügt wird (durch Gesetze, Dekrete, Verfügungen, Erlässe, Verordnungen usw.).

Art. 27: Der Rat, der Rätekongreß und ihre vollziehenden Organe sind für den Schaden verantwortlich, der den gesetzlichen Rechten und Interessen der Bürger durch eine Einrichtung des öffentlichen Dienstes\*) zugefügt wird, deren Verwaltung, Kontrolle oder Ueberwachung zum Pflichtenkreis der bezeichneten Räte, Kongresse und Organe gehört. Letztere sind auch für Handlungen des Dienstpersonals von Einrichtungen bezeichneter Art, die von diesem während und zum Zweck der Erfüllung von Dienstpflichten begangen werden, verantwortlich.

Art. 28: Das Dienstpersonal der im vorigen Artikel bezeichneten Einrichtungen des öffentlichen Dienstes trägt die persönliche Verantwortung für den Schaden, den die gesetzlichen Rechte und Interessen der Bürger durch Handlungen erleiden, die zwar während der Erfüllung von Dienstpflichten begangen wurden, diesen Pflichten aber fremd oder von Beweggründen und Handlungen bedingt sind, die zur Erfüllung von Dienstpflichten keine direkte Beziehung haben.

## VII. KAPITEL.

### Vom Föderalen Rätekongreß.

Art. 29: Der Föderale Rätekongreß tritt kraft Verfassungsrechtes am 1. März und am 1. Oktober eines jeden Jahres zusammen.

Art. 30: Die außerordentlichen Kongresse werden außer den im vorangehenden Artikel festgesetzten Terminen einberufen, entweder laut Beschluß des Föderalkongresses oder des Zentral-Exekutivkomitees oder auch auf

\*) Post, Polizei u. dgl. Anm. d. Ü,

Verlangen der Räte von Gebieten, deren Bevölkerung nicht weniger als ein Drittel der Bevölkerung der Republik beträgt.

Art. 31: Der Föderale Rätekongreß wird aus Deputierten gebildet, die vor jedem Kongreß von den Stadt- und Dorfräten gewählt werden.

Art. 32: Wahlordnung, Vertretungsnorm und Wahlalter der Deputierten des Föderalkongresses werden durch dessen Beschlüsse, mit Rücksicht auf die in Art. 17 erwähnten Einschränkungen, bestimmt.

Der Föderalkongreß bestimmt außerdem die Dauer seiner Sessionen, die Ordnung und Form der Arbeiten und die Tages- und die Geschäftsordnung des Kongresses.

Anmerkung: Zum ersten Föderalkongreß der nach Veröffentlichung dieser Verfassung neugewählten Räte werden die Deputierten von den Stadt- und Dorfräten nach der Norm: je ein Deputierter auf 25 000 Wähler, gewählt.

Die Räte von Städten und Dörfern, die weniger als 25 000 Wähler zählen, vereinigen sich zum Zwecke der Wahl eines Deputierten zum Föderalkongreß.

Art. 33: Die Mitglieder des Föderalkongresses können während seiner Sessionen und ebenso auch die Mitglieder des Zentralen Exekutiv-Komitees, solange dieses an Stelle des Föderalkongresses fungiert, nicht verhaftet oder zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit gezogen werden, es sei denn mit der Genehmigung des Kongresses.

Wird ein Mitglied des Föderalkongresses oder des Zentralen Exekutivkomitees bei der Ausübung der Tat ergriffen, so kann es verhaftet werden, aber diese Verhaftung muß unverzüglich dem Kongreß bzw. dem Zentralen Exekutivkomitee mitgeteilt werden.

## VIII. KAPITEL.

### Vom Zentralen Exekutiv-Komitee.

Art. 34: Das Z. E.-K. wird von dem tagenden Föderalkongreß (Artikel 29) für die Zeit bis zur Neuwahl durch den nächsten Föderalkongreß gewählt.

Art. 35: Die Zahl der Mitglieder des Z. E.-K. und ihre Wahlordnung wird jedesmal durch den das Z. E.-K. wählenden Föderalkongreß festgesetzt.

Art. 36: Das Z. E.-K. bestimmt seine Arbeits- und Geschäftsordnung, die Zahl und Zeit seiner ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen, wählt sein Präsidium, bestimmt dessen Mitgliederzahl, organisiert seine Ausschüsse, bestimmt die Grenzen ihrer Kompetenz, leitet ihre Tätigkeit, verbindet und kontrolliert ihre legislative und ihre Regierungstätigkeit.

## IX. KAPITEL.

### Vom Präsidium des Z. E.-K.

Art. 37: Das Präsidium des Z. E.-K. verteilt unter seinen Mitgliedern die Leitung der vom Z. E.-K. organisierten Ausschüsse.

Anmerkung: Der Vorsitzende des Z. E.-K. kann mit der Leitung irgend eines Ausschusses nicht beauftragt werden.

Art. 38: Das Präsidium des Z. E. K. vollzieht alle Beschlüsse und Aufträge des Föderalkongresses und des Z. E.-K., erläßt innerhalb der in Artikel 19 und 22 festgesetzten Grenzen Verordnungen und Verfügungen und ergreift überhaupt alle Maßnahmen, die für die Regelmäßigkeit und Ununterbrochenheit des Staatslebens zum Zweck der Befriedigung der Interessen der Bevölkerung notwendig sind und leitet die gesamte legislative und vollziehende Arbeit des Z. E.-K. und seiner Ausschüsse.

Art. 39: Das Präsidium erstattet über alle von ihm beratenen und genehmigten gesetzgeberischen und vollziehenden Akte zu Beginn der demnächst stattfindenden regelmäßigen Sitzung des Z. E.-K. Bericht.

Art. 40: Alle vom Präsidium genehmigten gesetzgeberischen oder vollziehenden Akte können durch das Z. E.-K. aufgehoben, abgeändert oder ergänzt werden.

Art. 41: Das Präsidium des Z. E.-K. organisiert seine Geschäftsordnung und Arbeitsordnung selbständig.

Art. 42: Für alle seine Handlungen, sowie für die Handlungen der von seinen Mitgliedern geleiteten Aus-

schüsse, ist das Präsidium des Z. E.-K. dem Z. E.-K. solidarisch verantwortlich und muß diesem auf dessen Verlangen über seine Handlungen oder Absichten Rechenschaft ablegen.

## X. KAPITEL.

### Von den Ausschüssen des Z. E.-K.

Art. 43: Die Ausschüsse des Z. E.-K. werden aus seinen Mitgliedern (nach Listen, die vom Z. E.-K. bestätigt sind) gebildet, zur Führung aller Geschäfte und zur Leitung aller sozial notwendigen Einrichtungen, die dem betreffenden Ausschuß des Z. E.-K. zugeordnet sind, wobei diese Funktionen am Sitze der Regierungsgewalt von den Ausschüssen unmittelbar, an andern Orten dagegen unter Mitwirkung der betreffenden Ausschüsse der örtlichen Räte ausgeübt werden.

Art. 44: Die Plenarsitzungen des Ausschusses bestehen aus allen Mitgliedern des Z. E.-K., die den betr. Ausschuß bilden, sowie seinem Kontrolleur, der vom Präsidium des Z. E.-K. ernannt wird und gleichzeitig Vorsitzender der Plenarsitzung ist; die Plenarsitzungen leiten die gesamte legislative- und Regierungsarbeit des Ausschusses, bestimmen die eigene Geschäfts- und Arbeitsordnung, sowie die der Unterausschüsse, kontrollieren und prüfen die Tätigkeit aller Mitglieder des Ausschusses und seines Vorsitzenden und beraten alle Gesetzesvorlagen, die zur Kompetenz des Ausschusses gehören, sowohl im Auftrag des Z. E.-K., als auch aus eigener Initiative.

Art. 45: Der Ausschuß wählt für die Führung der laufenden Geschäfte ein Büro, dessen Mitgliederzahl vom Ausschuß selbständig bestimmt wird.

Der Ausschußkontrolleur ist Bürovorsitzender.

Art. 46: Das Büro leitet die gesamte Arbeit des Ausschusses, bestimmt seine Geschäftsordnung und faßt innerhalb der Kompetenz des Ausschusses alle notwendigen Beschlüsse.

Das Büro hat über seine Handlungen der Plenarsitzung Bericht zu erstatten, die jeden Beschluß des Büros aufheben, abändern oder ergänzen kann.

Art. 47: Der Ausschußkontrolleur hat das Recht, in allen dem betreffenden Büro unterstehenden Angelegenheiten persönlich zu beschließen. Ueber alle seine Be-

schlüsse hat der Ausschußkontrolleur das Büro zu verständigen. Im Falle der Nichtzustimmung des Büros kann dieses, resp. einzelne seiner Mitglieder, gegen einen solchen Beschluß Berufung einlegen, und zwar in der Plenarsitzung des Ausschusses, die das Recht hat, jeden vom Ausschußkontrolleur gefaßten Beschluß zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben.

Art. 48: Im Falle von Konflikten zwischen dem Ausschußkontrolleur und der Plenarsitzung des Ausschusses wird die Frage vom Präsidium des Z. E.-K. entschieden, welches das Recht hat, jeden Beschluß sowohl der Plenarsitzung des Ausschusses als seines Kontrolleurs zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben.

Art. 49: Die Plenarsitzung des Ausschusses wählt aus dem Mitgliederbestand des Büros einen Kontrolleurvertreter, der bei Abwesenheit des Kontrolleurs im Präsidium das Stimmrecht in allen Angelegenheiten, die zur Kompetenz des von ihm vertretenen Ausschusses gehören, sowie eine beratende Stimme in allen anderen vom Präsidium des Z. E.-K. besprochenen Fragen hat.

## XI. KAPITEL.

### Vom Gericht.

Art. 50: Alle Streitigkeiten der Werktätigen untereinander oder zwischen diesen und den Einrichtungen des öffentlichen Dienstes werden ausschließlich von dem kollegialen, aus Wahlen des Rates hervorgehenden Volksgericht entschieden. Das Volksgericht überwacht die Durchführung der Gesetze der Räterepublik und ahndet ihre Verletzung, wobei die Volksbeisitzer nicht nur über die Tatbestandsfrage, sondern auch über das Strafmaß entscheiden.

Art. 51: Die Urteile des Volksgerichts unterliegen nicht der Berufung. Im Falle der Verletzung der Gesetze der Republik durch das Gericht oder im Falle eines augenfällig ungerechten Gerichtsurteils kann dieses kassiert werden. Die Beschlüsse der Kassationsgerichte sind endgültig und unterliegen keiner Berufung.

Das Recht, gegen Urteile und Beschlüsse des Volksgerichts Kassationsprotest einzulegen, steht jedem Bürger der Republik zu.

Art. 52: Im Interesse der Einheit der Kassationspraxis wird die Oberste Gerichtskontrolle geschaffen. Die Oberste Gerichtskontrolle weist aus eigener Initiative auf Widersprüche in der Gesetzesauslegung unter den Kassationsgerichten hin und veröffentlicht vereinheitlichende Beschlüsse und Erläuterungen, die künftighin für die Gerichte verbindlich sind.

Art. 53: Die Mitglieder des Gerichts erster Instanz, sowie der Kassationsgerichte und der Obersten Gerichtskontrolle können jederzeit von den Räten abberufen und neu gewählt werden.

Art. 54: Die Voruntersuchung wird von Untersuchungskommissionen, die von den Räten gewählt sind, vorgenommen, und zwar in gleicher Weise, wie die Gerichtssitzungen, öffentlich und in Anwesenheit der Parteien und ihrer Vertreter.

Art. 55: Zur Unterstützung des Gerichts bei der Feststellung der Wahrheit werden von den Räten Rechtsbeistands-Kollegien gewählt und den Räten beigeordnet. Sowohl die Parteien als das Gericht können die Rechtsbeistände mit der Anklage oder Verteidigung beauftragen.

## XII. KAPITEL.

### Von der Revision und Aenderung der Verfassung.

Art. 56: Auf Initiative der örtlichen Räte, ihrer Kongresse, des Föderalkongresses oder des Z. E.-K. kann dem nächstfolgenden Föderalkongreß die Revision der Verfassung in ihrer Gesamtheit oder in ihren einzelnen Artikeln vorgeschlagen werden.

Alle Ergänzungen der Verfassung erfolgen in der gleichen Weise wie ihre Revision.

Art. 57: Jede Instanz, die die Initiative zur Verfassungsrevision ergreift, muß spätestens drei Monate vor Einberufung des nächstfolgenden regelmäßigen Rätekongresses alle Räte und das Z. E.-K. von der vorgeschlagenen Verfassungsänderung benachrichtigen.

Diese Benachrichtigung muß enthalten: 1) die Bezeichnung des Artikels oder desjenigen Teiles, dessen Aenderung vorgeschlagen wird; 2) den Text, durch den die bezeichnete Stelle der Verfassung ersetzt werden soll; 3) das Stenogramm oder, im Falle der Untunlichkeit, eine

ausführliche Darstellung der Debatten über die Frage der Verfassungsänderung, -Ergänzung oder -Revision in der Instanz, die diese Aenderung, Ergänzung oder Revision vorschlägt.

Art. 58: Alle Räte und das Z. E.-K. haben die im Artikel 57 bezeichnete Mitteilung nach ihrem Empfang zu beraten und einen Beschluß darüber zu fassen, mit dessen Verteidigung auf dem Föderalkongreß sie ihren Delegierten beauftragen.

Art. 59: Das Z. E.-K. muß diese Mitteilung nach Erhalt, jedenfalls aber nicht später als einen Monat vor Einberufung des im Artikel 57 erwähnten Föderalkongresses, durch allgemeine Bekanntmachung veröffentlichen.

Art. 60: Jeder Vorschlag der Revision, Ergänzung oder Aenderung der Verfassung, dessen Urheber die Vorschriften des Artikel 57 erfüllt haben, muß unbedingt auf dem nächstfolgenden Föderalkongreß beraten werden.

Kein Vorschlag der bezeichneten Art kann beraten werden, wenn nicht vorher die Vorschriften des Artikels 57 erfüllt worden sind.

Art. 61: Die vom Föderalkongreß beschlossenen Aenderungen erlangen die Kraft eines Verfassungsgesetzes sofort mit ihrer Bekanntmachung in der „Sammlung von Gesetzen und Verordnungen“, wobei sowohl der aufgehobene, als auch der nunmehr angenommene Text und daraufhin die gesamte Verfassung in ihrem veränderten Bestand veröffentlicht wird.

### XIII. KAPITEL.

#### Vom Inkrafttreten vorliegender Verfassung.

Art. 62: Vorliegende Verfassung tritt sofort nach ihrer Veröffentlichung in der „Sammlung von Gesetzen und Verordnungen“ in Kraft.

Art. 63: Sofort nach Inkrafttreten vorliegender Verfassung müssen an allen Orten, in denen keine Räte gewählt worden sind, Wahlen vorgenommen werden; an jenen Orten aber, wo Räte bereits funktioniert haben, müssen Neuwahlen der Räte auf Grund der 2., 3., 4. und 5. Anmerkung zum Artikel 15 dieser Verfassung vorgenommen werden.